Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2666

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81407 — 5849/64

Bonn, den 23. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 273. Sitzung am 16. Oktober 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1963 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1964 vollendet haben, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind. In den Fällen, in denen Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,5690 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten-renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	825,00	495,00
49	808,50	485,10
48	792,00	475,20
47	775,50	465,30
46	759,00	455,40
45	742,50	445,50
44	726,00	435,60
43	709,50	425,70
42	693,00	415,80
41	676,50	405,90
40 und weniger	660,00	396,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650,00 Deutsche Mark der Betrag von 11 220,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 269,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 740,10 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281,00 Deutsche Mark der Betrag von 6717,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,094 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,167 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1964 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1965 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die Artikel I § 6 Abs. 1 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 4 Abs. 1 erster Halbsatz des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1964 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1965.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1965 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1964 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1965 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes auf die nach den Grundsätzen des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) errechnete Vergleichsleistung ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Artikels gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1962 und 1963 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des Artikels III § 1 Abs. 2 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,061 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, werden die Geldleistungen in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,156 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

(3) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1963 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Ergibt die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen, soweit sich nicht aus den allgemeinen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1965 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1965 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1965 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1964 beträgt nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1033) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 6717 Deutsche Mark gegenüber 6142 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1963 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 6788 Deutsche Mark gegenüber 6206 Deutsche Mark im Jahre 1963. Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den Rentenversicherungen beschreitet der Entwurf des 7. Rentenanpassungsgesetzes den gleichen Weg wie die vorhergehenden Rentenanpassungsgesetze. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll. Dem Versicherungsträger bleibt es überlassen, wie er die vorgesehene Anpassung im einzelnen verwaltungstechnisch erreicht. Lediglich für die Renten mit Besitzstandswahrung wird die Anpassung mit Hilfe eines Faktors vorgeschrieben (vgl. Erster Abschnitt § 4).

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Durch das 6. Rentenanpassungsgesetz wurde die 1. Anpassung auf Grund des § 579 RVO vorgenommen. Dieser Anpassung waren die Umstellungen in den Jahren 1957 und 1960 vorangegangen, die in der gleichen Weise vorgenommen worden sind, wie es seit dem 1. Juli 1963 der § 579 RVO vorschreibt. Die letzte Anpassung, die zum 1. Januar 1964 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1962 angepaßt. Der vorliegende Entwurf setzt den seit 1957 beschrittenen Weg fort. Er berücksichtigt die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1962 auf 1963 unter Beachtung des § 579 Abs. 2 RVO.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Zu § 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die an der Anpassung teilnehmenden Renten. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs sind in die Anpassung die Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung aus Versicherungsfällen einbezogen, die im Jahre 1963 und früher eingetreten sind. Damit sind sowohl die Renten erfaßt, die bereits an den bisherigen Rentenanpassungen teilgenommen haben, als auch die Renten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1963 beruhen.

Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Die in Absatz 2 aufgezählten Versichertenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurden nach den Umstellungsvorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zunächst auf der Grundlage eines Steigerungssatzes von 1,3 v. H. für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr umgestellt. Die Erhöhung nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG auf $^{15}/_{13}$ berücksichtigt nicht die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1963 und 1964. Diese Renten sind infolgedessen ebenfalls mit anzupassen.

Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung, als es zweifelhaft sein kann, ob die Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe des Jahres 1964 ein Versicherungsfall im Sinne des Absatzes 1 ist.

Nach Absatz 3 wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Das ist gerechtfertigt, weil es sich hierbei um eine Leistung handelt, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weiter gewährt wird.

Zu § 2

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind, mit Ausnahme der Renten, die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AnVNG) zur Wahrung des Besitzstandes gezahlt werden. Diese Renten sind nach § 4 anzupassen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden von Absatz 1 sämtliche Renten mit Ausnahme der Besitzstandsrenten erfaßt, da in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Die Renten, auf die § 1280 RVO (§ 57 AVG, § 77 RKG) Anwendung gefunden hat, werden anders als im 5. und 6. RAG nicht nach § 4, sondern nach § 2 oder § 3 des Gesetzes angepaßt. Die Herausnahme dieser Renten aus der Anpassung nach § 4 war erforderlich, um auch bei ihnen sicherzustellen,

daß sie — sofern sie den Höchstbegrenzungsvorschriften unterliegen — dem Steigen der Beitragsbemessungsgrenze entsprechend angepaßt werden können. Diese ist aber — anders als beim 5. und 6. RAG — stärker gestiegen als die allgemeine Bemessungsgrundlage. Durch die vorgesehene Regelung wird sichergestellt, daß diese Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze bei den anzupassenden Renten voll ausgeschöpft werden kann. Rentenzugang und Rentenbestand wird damit gleich behandelt. Im übrigen ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Anpassung dieser Renten.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würden. Da den Versicherungsträgern nicht vorgeschrieben ist, auf welchem Wege sie dieses Ergebnis erzielen, können in der Mehrzahl der Fälle die anzupassenden Renten von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte umgerechnet werden, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. In den Fällen, in denen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, ist die Anpassung von den Versicherungsträgern durchzuführen. Nach dem Entwurf wird verhindert, daß Renten von Berechtigten, die zusammen mit der Unfallrente 85 v. H. ihres Jahresarbeitsverdienstes erreicht haben, über diesen Grenzbetrag hinaus erhöht werden. Damit wird auch beim 7. Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt. Ist die persönliche Rentenbemessungsgrundlage Maßstab für die Begrenzung der Gesamtbezüge, so kann der Anpassungsbetrag bis zu dieser Grenze voll ausgeschöpft werden.

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt es sich um Renten, die zur Wahrung des Besitzstandes weitergezahlt werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Der Unterschied des in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungsverfahrens gegenüber dem Verfahren nach § 2 liegt darin, daß es auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten ist. Mit dem Verfahren nach § 2 hat aber dieses Verfahren gemeinsam, daß auch bei ihm die Masse der Renten von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte umgerechnet werden kann, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. Es hat mit dem Verfahren nach § 2 ferner gemeinsam, daß auch bei diesen Renten die Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung sichergestellt wird. Damit wird auch hier der Grundsatz beibehalten, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung zusammen den in § 1278 RVO festgesetzten Höchstbetrag von 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen. Zugleich ist damit auch eine Verbesserung für die Fälle verbunden, in denen die persönliche Rentenbemessungsgrundlage Maßstab für die Begrenzung der Gesamtbezüge ist. Der Anpassungsbetrag kann nunmehr bis zu dieser Grenze voll ausgeschöpft werden.

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch die auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze von 1964 errechneten Werte ersetzt worden. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Beitragsbemessungsgrenze in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1964.

Zu § 4

Übrige Renten im Sinne des Absatzes 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG), Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AnVNG), Artikel 2 § 42 ArVNG (Artikel 2 § 41 AnVNG), in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 § 7 und § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG oder § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden.

Diese Renten sind abweichend von den in §§ 2 und 3 aufgeführten Renten in der Weise anzupassen, daß der im Gesetz bestimmte Anpassungsbetrag mit einem Faktor zu vervielfältigen ist. Die Abweichung im Anpassungsverfahren bei diesen Renten ist deshalb erforderlich, weil bei ihnen nur ein Zahlbetrag bekannt ist, der nach anderen Methoden als denen der neuen Rentenformel berechnet worden ist.

Die Anpassung der in § 4 genannten Renten kann von der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte durchgeführt werden, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen.

Die Beitragsbemessungsgrenze hat sich für die knappschaftliche Rentenversicherung von 14 400 DM im Jahre 1963 auf 16 800 DM im Jahre 1964 erhöht.

Die Erhöhung beträgt somit 16,7 v. H. Infolgedessen sind die in § 4 Abs. 1 Satz 2 angesprochenen Sonderleistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend zu erhöhen.

Wie bereits in den vorhergegangenen Rentenanpassungsgesetzen ist bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages (§ 5) der Kinderzuschuß herausgenommen worden. Es ist deshalb in § 4 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, wie der Kinderzuschuß anzupassen ist; er ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1964 zu berechnen. Damit wird erreicht, daß die Kinderzuschüsse zu den nach altem Recht berechneten Vergleichsrenten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Durch Absatz 2 soll gewährleistet werden, daß auch bei Besitzstandsrenten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden können. Die Regelung entspricht insoweit den Regelungen in § 2 und § 3.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Der als Anpassungsbetrag zugrunde zu legende Betrag wird ermittelt, indem vom monatlichen Rentenzahlbetrag die Rententeile in Abzug gebracht werden, die von der Rentenanpassung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um den Sonderzuschuß und um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie den Kinderzuschuß. Der Kinderzuschuß wird durch Neuberechnung auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1964 angepaßt (§ 4).

Absatz 2 enthält die Bestimmung des Anpassungsbetrages für Renten, die an der bisherigen Rentenanpassung teilgenommen haben und wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind. Der Anpassungsbetrag muß in diesen Fällen besonders bestimmt werden, weil sich die Beitragsbemessungsgrenze und damit die Höchstgrenzen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1963 auf 1964 in stärkerem Umfang erhöht hat als die allgemeine Bemessungsgrundlage für den gleichen Zeitraum. Durch die vorgesehene Regelung wird erreicht, daß auch diese Renten bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und damit in einem größeren Umfang als die nicht den Höchstbegrenzungsvorschriften unterliegenden Renten angepaßt werden können. Damit wird ein Teil der geringeren Anpassung dieser Renten im 5. und 6. RAG nachgeholt.

Durch Absatz 3 sollen sowohl die Fälle erfaßt werden, in denen für Januar 1965 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, weil sie noch nicht durch Bescheid des Versicherungsträgers festgestellt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1965 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung, daß bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG und Artikel 2 § 11 KnVNG berechnet sind, die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten als der Rentenanpassung nicht unterliegende Rententeile gelten, dient der Klarstellung.

Zu § 6

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen. Um andererseits zu vermeiden, daß durch das Multiplizieren mit den Faktoren der bisherigen und dieses Rentenanpassungsgesetzes der Rentenzahlbetrag die neuen Höchstgrenzen überschreitet und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1964, ist eine entsprechende Begrenzung vorgesehen. Absatz 2 enthält eine Begrenzungsvorschrift für die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, das sind die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG.

Absatz 3 enthält die Begrenzungsvorschrift für Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden. Diese Renten dürfen die in §§ 1278, 1279 RVO (§§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG) genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 2 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

In Absatz 4 ist die entsprechende Regelung für umgestellte Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, enthalten. In diesen Fällen dürfen die Renten, die in §§ 1278, 1279 RVO (§§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG) genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrundeliegende Vergleichsleistung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zweiter Abschnitt

Zu § 9

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1963 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1963 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat. Eine Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1963 und 1964 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1964 noch nicht feststellen, da erst dann das Statistische Bundesamt Zahlenmaterial über die Verhältnisse von 1964 zu liefern in der Lage ist.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine neue Festsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste wird spätestens zum 1. Januar 1965 erfolgen. Eine allgemeine Zwischenfestsetzung auf Grund des Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 602) ist durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 17. August 1964 mit Wirkung vom 1. Januar 1964 angeordnet worden, soweit es sich um die Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten handelt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahrenden Teile der Leistung in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistungen aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 6. Rentenanpassungsgesetz sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalls noch in Berufs- oder Schulausbildung standen oder noch nicht 21 Jahre alt waren, nach § 565 RVO a. F. auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Festsetzung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1963 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1963 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen (§ 566 RVO a. F.) festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. Die entsprechenden Regelungen der §§ 573, 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle nicht, da sie vor dem 1. Juli 1963 eingetreten sind.

Zu § 10

Absatz 1

Das Statistische Bundesamt hat die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1962 und 1963 mit 6,1 v. H. bekanntgegeben. Danach ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,061. Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Absatz 2

Bei der Anpassung nach dem 6. Rentenanpassungsgesetz sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, nicht angepaßt worden, weil auf den Anpassungszeitpunkt, den 1. Januar 1962, bezogen, die im Jahre 1961 festgesetzten Ortslöhne als aktuell angesehen wurden. Bis zum 1. Januar 1963 sind keine neuen Festsetzungen erfolgt. Man wird aber nicht annehmen können, daß die 1961 festgesetzten Ortslöhne, auf den Anpassungszeitpunkt 1. Januar 1963 bezogen, ebenfalls noch aktuell seien. Die im Jahre 1964 nach Artikel IV § 1 des 6. Rentenanpassungsgesetzes neu festgesetzen Ortslöhne eilen aber dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1963 voraus. Sie sind für die vorliegende Anpassung nicht brauchbar. Bei dieser Schwierigkeit erscheint es richtiger, daß künftig die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt werden. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil bei einem

nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienst das tatsächliche Arbeitseinkommen im Jahre vor dem Unfall niedriger war als das Dreihundertfache des Ortslohns und der Jahresarbeitsverdienst in diesen Fällen demnach auf der Fiktion beruht, daß der Versicherte ein Arbeitseinkommen erzielt habe, das dem dreihundertfachen Ortslohn entspricht. Der Umstellungsfaktor des Absatzes 2 berücksichtigt die unterlassene Anpassung des 6. Rentenanpassungsgesetzes. Damit ist einer möglichen Schlechterstellung der Berechtigten, deren Leistungen auf einem nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienst beruhen, für jetzt und künftig vorgebeugt.

Absatz 3

Mit der Regelung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß Jahresarbeitsverdienste oder Teile von Jahresarbeitsverdiensten, die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig bestimmt sind, bei der Anpassung den eingetretenen Satzungsänderungen folgen. Es handelt sich insbesondere um die Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern und deren Ehegatten, aber u. U. auch um die Jahresarbeitsverdienste von Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt waren, aber einen Unfall erlitten haben, als sie die Betriebsstätte besuchten oder auf ihr verkehrten (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 RVO a. F.), oder solcher Personen, die als Organmitglieder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung einen Unfall erlitten haben (§ 540 Abs. 1 Nr. 2 RVO a. F.).

Soweit die Jahresarbeitsverdienste nicht zahlenmäßig in der Satzung festgelegt sind, die Satzung vielmehr es dem Versicherten überläßt, im Einverständnis mit dem Versicherungsträger die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen, folgt die Anpassung dem Absatz 1.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Dritter Abschnitt

Zu § 12

Die Vorschrift bringt die Erhaltung des Besitzstandes für diejenigen Fälle, in denen trotz Erhöhung der Höchstgrenzen diese bisher schon überschritten wurden. Durch Absatz 1 letzter Halbsatz wird klargestellt, daß dieser Besitzstand aber nur für das Anpassungsverfahren gilt. Bei Veränderungen nach der Anpassung unterliegen die Renten den allgemeinen Vorschriften.

Zu § 13

Die Vorschrift nimmt die für die Monate Januar bis Mai 1965 zu zahlenden Erhöhungsbeträge von der nach anderen Vorschriften zu erfolgenden Anrechnung aus verwaltungstechnischen Gründen aus.

Zu § 14

Absatz 1 ist dem Artikel 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 ArVNG (Artikel 2 § 30 Abs. 1 Satz 2 AnVNG, Artikel 2 § 23 Abs. 3 KnNVG) nachgebildet.

Absatz 2 grenzt die Befugnis des Versicherungsträgers bezüglich der nachträglichen Korrektur einer etwa fehlerhaften Anpassung im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß auch im Rahmen des 7. Rentenanpassungsgesetzes eine Berichtigung der Anpassungsmitteilung zugunsten des Versicherten möglich ist.

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter ..	1 060 Mio DM
Rentenversicherung der Angestellten	495 Mio DM
knappschaftliche Rentenversicherung	215 Mio DM
Unfallversicherung	80 Mio DM
zusammen ...	1 850 Mio DM

Von den Mehraufwendungen gehen 215 Mio DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Von den Mehraufwendungen der Unfallversicherung gehen 5,2 Mio DM zu Lasten des Bundes, 1,6 Mio DM zu Lasten der Länder und 1,5 Mio DM zu Lasten der Gemeinden. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der gesetzlichen Unfallversicherung getragen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 5**

   a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „den Sonderzuschuß und" zu streichen.

   b) Absatz 4 ist zu streichen.

2. Folgender neuer **§ 5 a** ist anzufügen:

„§ 5 a

Artikel 2 § 36 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 25 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes werden gestrichen."

Begründung zu 1. a) und 2.

Die Sonderzuschüsse nach Artikel 2 § 36 Abs. 1 ArVNG, Artikel 2 § 35 Abs. 1 AnVNG und Artikel 2 § 25 Abs. 1 KnVNG wurden in die bisherigen Rentenanpassungen nicht einbezogen. Die Nichtberücksichtigung des Sonderzuschusses bei der Anpassung wurde damit begründet, daß die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze diesen Rentenbestandteil deswegen von der Anpassung ausgenommen hätten, weil er keine versicherungsrechtliche Grundlage habe und nicht lohnbezogen sei. Es ist jedoch sozialpolitisch nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar dringend erforderlich, den Sonderzuschuß künftig an der Rentenanpassung teilnehmen zu lassen, damit die für die Bezieher kleiner Renten durch die Nichtanpassung dieses Rententeils bisher entstandene Härte künftig beseitigt wird.

Wenn es richtig ist, daß der Sonderzuschuß nicht lohnbezogen ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß er ein sozialer Bestandteil der kleinen Renten ist. Infolge der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung sind bekanntlich auch seit dem Jahre 1957 die Regelsätze der Sozialhilfe im angemessenen und notwendigen Umfang erhöht worden. Wenn man von einer Einbeziehung des Sonderzuschusses in die künftigen Rentenanpassungen aus grundsätzlichen Erwägungen wegen fehlender Lohnbezogenheit dieses Rententeils weiter absehen wollte, dann müßte der Sonderzuschuß der allgemeinen Entwicklung im Lohn-Preis-Sektor und der Entwicklung der Regelsätze der Sozialhilfe angepaßt werden und pauschal um mindestens die Hälfte erhöht werden, jedenfalls mehr als die Erhöhung um 9,4 v. H. nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs betragen wird.

Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie sich aus dem Sozialbericht 1964 ergibt, läßt es bei einer Zahl von etwa 2 Millionen Rentnern, in deren Renten ein Sonderzuschuß enthalten ist, durchaus zu, die durch Einbeziehung des Sonderzuschusses in die Anpassung entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von ca. 35 bis 40 Millionen DM abzudecken.

Dem Einwand, die beantragte Streichung in § 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs habe nur deklaratorische Bedeutung und keinerlei rechtliche Auswirkung, weil die entsprechenden Vorschriften in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen (Artikel 2 § 36 Abs. 2 ArVNG, Artikel 2 § 35 Abs. 2 AnVNG, Artikel 2 § 25 Abs. 2 KnVNG) die Anpassung der Sonderzuschüsse nicht zuließen, kann zunächst durch den Hinweis auf den Beschluß des Bundesrates vom 10. Juli 1964 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen (BR-Drucksache 319/64 — Beschluß, BT-Drucksache IV/2572) begegnet werden, demzufolge die o. a. Vorschriften zu streichen sind.

Von der Bundesregierung wurde bei der Beratung der Härtenovelle im zuständigen Bundesratsausschuß die Auffassung vertreten, daß die genannte Vorschrift in den Artikeln 2 der einzelnen Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze nur deklaratorische Bedeutung habe und daß die Frage, ob der Sonderzuschuß angepaßt werde oder nicht, in den Anpassungsgesetzen zu regeln sei.

3. **§ 12 Abs. 1**

Folgende Sätze 2 und 3 sind anzufügen:

„Ist nach Anwendung des Satzes 1 der Gesamtbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung niedriger als der bisherige Gesamtbetrag dieser Renten, so wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so weit erhöht, daß der Berechtigte aus beiden Versicherungszweigen insgesamt den Betrag erhält, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Fälle, auf die Artikel III § 1 Abs. 1 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) anzuwenden war."

Begründung

§ 12 Abs. 1 des Entwurfs stimmt mit der Fassung des Artikels III § 1 Abs. 1 des 6. RAG vom 21. Dezember 1963 überein. Bei der Durchführung des 6. RAG haben sich aber Fälle gezeigt, in denen durch die Anwendung der Ruhensvorschriften und wegen des Fehlens des z. B. im 5. RAG vorgeschriebenen uneingeschränkten Schutzes des Besitzstandes der neue Gesamtbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der

gesetzlichen Unfallversicherung niedriger war als der Gesamtbetrag der Renten im Dezember 1963. Zwar hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in diesen Fällen die Rente aus der Angestelltenversicherung so weit aufgefüllt, daß der Berechtigte nicht schlechter gestellt wird als vor Anwendung des 6. RAG. Mehrere Landesversicherungsanstalten sind aber dem Beispiel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht gefolgt, weil der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Auffassung vertritt, daß die Rentenversicherungsträger nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die den Besitzstandsschutz des Gesamtbetrages der Renten aus beiden Versicherungszweigen vorsieht, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einer Höhe gewähren dürfen, die über den vorgeschriebenen Grenzbeträgen liegt.

Da ein Verbesserungsgesetz, das für mehrere Millionen Rentenempfänger beachtliche Rentenerhöhungen in zwei Versicherungszweigen bringt, nicht zur Folge haben sollte, daß einige Rentenempfänger schlechter gestellt werden als vor der Anwendung des Verbesserungsgesetzes, wird die vorgeschlagene Ergänzung für erforderlich gehalten. Außerdem wird durch die vorgeschlagene Ergänzung erreicht, daß alle Rentenversicherungsträger einheitlich verfahren.

Sollten mit der vorgeschlagenen Ergänzung nicht alle Fälle, in denen trotz einer gesetzlich vorgesehenen Erhöhung der Rente bei und außerhalb der Anpassung eine Reduzierung der Gesamtrente eintritt, von der vorstehenden Besitzstandsklausel erfaßt sein, wird es für erforderlich gehalten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Besitzstandsklausel noch weiterhin zu ergänzen.

4. **§ 14 Abs. 1**

Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 3 ist dem Rentenempfänger eine neue schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente aus der Rentenversicherung, die ihm für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 zusteht, zu geben."

Begründung

Folge der Empfehlung zu § 12 Abs. 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1. und 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Sonderzuschuß ist kein lohnbezogener Rentenbestandteil. Durch die Anpassung wird aber nur die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie ihren Niederschlag in der Lohnentwicklung gefunden hat, auf die Rentner übertragen. Der Sonderzuschuß wird auch nicht nur zu den niedrigsten Renten gewährt, sondern auch zu den höchsten Renten, wie sich aus der Formulierung des Gesetzes ergibt.

Zu 3. und 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Vorschlag führt nach Auffassung der Bundesregierung zu einer unterschiedlichen Behandlung gleicher Fälle, je nachdem, ob der Rentenversicherungsträger im Einzelfall erkannt hatte, daß die Ruhensvorschriften anzuwenden waren oder nicht. Im ersteren Fall waren die Ruhensvorschriften angewendet und die Rente gekürzt worden. Im zweiten Fall würde nach dem Vorschlag des Bundesrates dem Berechtigten der Mehrbetrag belassen werden. Er würde also auf Grund eines fehlerhaften Verwaltungshandelns besser gestellt werden als ein Rentenberechtigter, bei dem die Ruhensvorschriften angewendet worden sind.

Durch den Änderungsvorschlag soll die unterschiedliche Verwaltungspraxis im Wege der Gesetzgebung bereinigt werden. Es kann aber nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, in diesen Fällen einzugreifen. Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist nach Auffassung der Bundesregierung Aufgabe der Rechtsprechung.

Durch den Änderungsvorschlag sollen nachträglich Fehler der Verwaltung durch den Gesetzgeber sanktioniert werden. In den Rentenanpassungsgesetzen war und ist vorgeschrieben, daß die Ruhensvorschriften anzuwenden sind. Durch den Antrag würde erreicht werden, daß in den Fällen, in denen die Verwaltung zunächst irrtümlich die Ruhensvorschriften nicht angewendet hat, diese Praxis durch den Gesetzgeber nachträglich gebilligt werden würde, mit dem bereits oben geschilderten Ergebnis, daß Rentenberechtigte bei gleichen Tatbeständen unterschiedlich behandelt werden würden.